

Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, den 18.07.2025

4. Jahrgang Nr. 08

Inhaltsverzeichnis:

1 Bebauungsplan „Ehemaliger Kohlehafen“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ackerköpfe“, Ortschaft Mehrum

1

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Ehemaliger Kohlehafen“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ackerköpfe“, Ortschaft Mehrum

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Bebauungsplan „Ehemaliger Kohlehafen“, zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ackerköpfe“, Ortschaft Mehrum, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung, die zusammenfassende Erklärung und die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen können im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden eingesehen werden (dauernde Auslegung). Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohenhameln, 18.07.2025

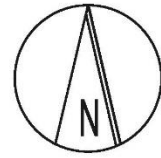
Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister

gez.

(L.S.)

Uwe Semper

Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Mehrum
Landkreis Peine

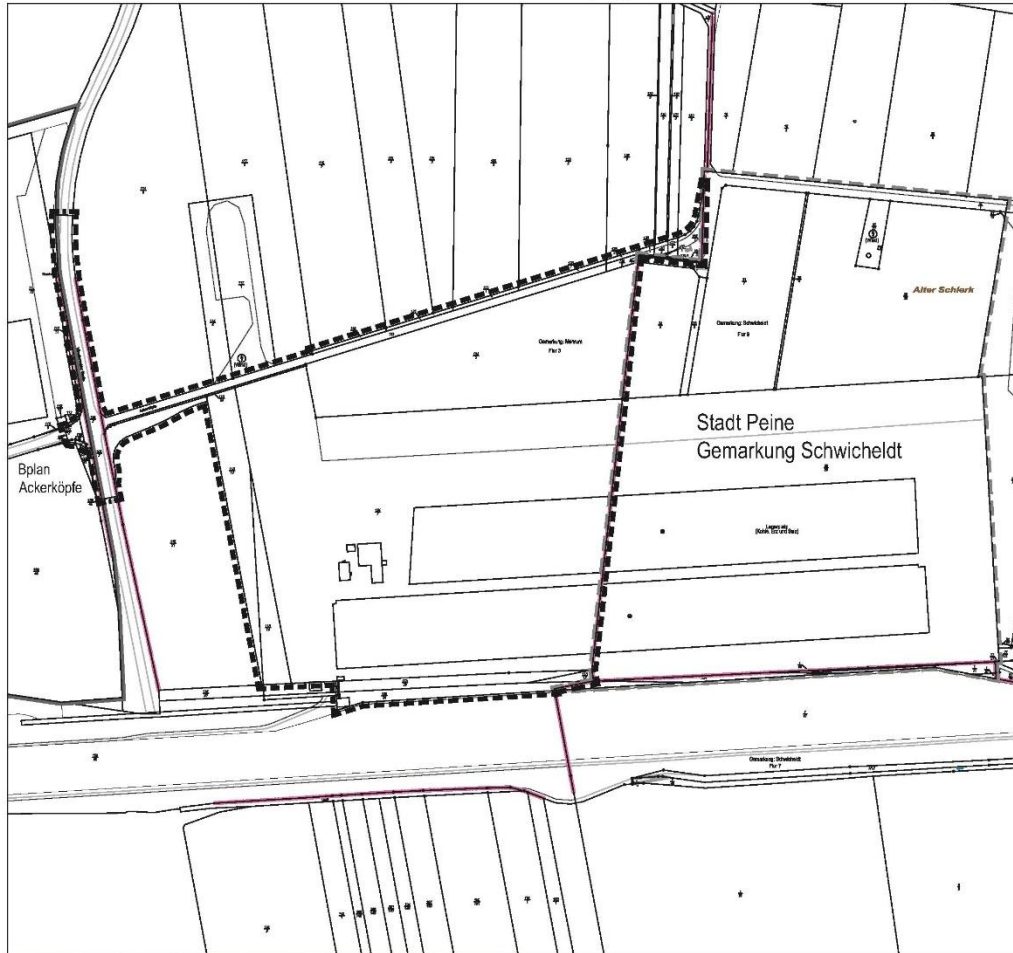


Bebauungsplan
Ehemaliger Kohlehafen
zugleich Ackerköpfe, 1. Änderung

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2024)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich zwischen den
bebauten Ortslagen Mehrum und Schwicheldt,
wie dargestellt.